

## EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

## (Einreihung von Waren)

(2005/C 1/03)

Erläuterungen, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2004 <sup>(2)</sup> der Kommission, erlassen werden

Die „Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften“ <sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Auf Seite 339 wird folgender Text eingefügt:

**„8713 Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung**

**8713 90 00 andere**

Motorisierte Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach speziell für Behinderte bestimmt sind, unterscheiden sich von Fahrzeugen der Position 8703 im Wesentlichen durch:

- eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h als zügige Schrittgeschwindigkeit,
- einer Breite von höchstens 80 cm,
- zwei Radsätze, die den Boden berühren,
- bestimmte Merkmale zur Bewältigung der Behinderung (z.B. Fußstützen zum Stabilisieren der Beine).

Diese Fahrzeuge können die folgenden Merkmale aufweisen:

- ein zusätzlicher Radsatz (Überrollschutz),
- Bedienungs- und andere Steuerelemente (z.B. ein Joystick) zur einfachen Bedienung; derartige Elemente befinden sich üblicherweise an einer der Armlehnen; keinesfalls jedoch erfolgt die Steuerung mittels einer separaten beweglichen Lenksäule.

Hierzu gehören insbesondere rollstuhlähnliche Fahrzeuge mit Elektromotorantrieb, die ausschließlich der Personenbeförderung von Behinderten dienen. Sie können z.B. folgendes Aussehen haben:



<sup>(1)</sup> ABl. L 256, 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 283, 2.9.2004, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. C 256, 23.10.2002, S. 1.

Nicht hierher gehören dagegen sog. motorbetriebene Scooter („mobility scooter“), die mit einer separaten beweglichen Lenksäule ausgestattet sind. Sie haben folgendes Aussehen und sind in die Position 8703 einzureihen:



\_\_\_\_\_